

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leipziger Löwen OHG

## 1. Rechtstellung der Mitarbeiter Leipziger Löwen OHG

Die Leipziger Löwen OHG ist die Arbeitgeberin ihrer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit der Leipziger Löwen OHG zu vereinbaren.

Die Leipziger Löwen OHG stellt dem Kunden Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung auf der Grundlage

- a) des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie
- b) mit Werksvertrag

Für diese Personaldienstleistungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit des Leipziger Löwen Mitarbeiters beim Kunden als Anerkenntnis der Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.

## 2. Allgemeine Bedingungen gültig für Personaldienstleistungen mit Werksvertrag und bei Arbeitnehmerüberlassung

### 2.1. Beanstandungen

Beanstandungen, die sich auf die Ausführung der Tätigkeit durch den Auftragnehmer oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind dem Auftragnehmer sofort schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer bemüht sich, bei berechtigter Beanstandung unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

### 2.2. Höhere Gewalt

Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Unternehmer den Auftrag, soweit dessen Ausführung teilweise oder vollkommen unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich in diesen Fällen auf die tatsächlich erbrachten Leistungen.

### 2.3. Haftung

Die Leipziger Löwen OHG haftet nur für die Auswahl seiner Mitarbeiter für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.

Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen.

In allen anderen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, sofern nicht eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Auftragnehmer vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftungsansprüche unverzüglich geltend zu machen. Er ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer und seiner Versicherung unverzüglich alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe zu ermöglichen.

Die Leipziger Löwen OHG übernimmt keine Haftung, wenn der Auftraggeber ihre Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten betraut, insbesondere mit Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Bargeld, Wertsachen oder Wertpapieren.

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen. Ebenso wenig haftet die Leipziger Löwen OHG für fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszufügung durch ihre Mitarbeiter an Sachen und Personen.

## 2.4. Versicherung/Haftungsbegrenzung

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen:

- a) 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- b) 50.000 EUR für das Abhandenkommen bewachter Sachen,
- c) 20.000 EUR als Höchstersatzleistungen bei Geld- und Werttransporten,
- d) Mitversichert sind das Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln und Codekarten, Bearbeitungs- sowie Be- und Entladeschäden im Rahmen der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die Haftung des Auftragnehmers ist dem Höchstbetrag nach auf diese Deckungssummen beschränkt.

Vom Auftraggeber gewünschte Erhöhungen der Haftpflichtversicherung müssen besonders beantragt werden. Die zusätzliche Versicherung geht zu Lasten des Auftraggebers.

## 2.5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, sofern diese Forderung bestritten wird oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

## 2.6. Preisanpassung

Im Falle der Veränderung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten von Mitarbeitern der Leipziger Löwen OHG, insbesondere durch eine Änderung des Tariflohns, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Verrechnungspreise verlangen.

## 2.7. Abrechnung

Grundlage für die Abrechnung ist das vom Kunden bestätigte Angebot bzw. die im Rahmenvertrag vereinbarten Preise. Forderungen sind unmittelbar nach Erbringung einzelner Teilleistungen und nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Kunde ist verpflichtet, den ihm vorgelegten Arbeitszeitnachweis zu prüfen und abzuzeichnen. Anderenfalls gilt der vom Mitarbeiter vorgelegte Arbeitszeitnachweis als genehmigt. Sollte ein Mitarbeiter nicht zum Dienst erscheinen, so wird der Kunde die Leipziger Löwen OHG unverzüglich in Kenntnis setzen.

## 2.8. Vertragsdauer und Kündigung

Sofern nicht anders geregelt, werden Verträge für die Dauer eines Jahres ab Vertragsbeginn abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert dieser sich automatisch um ein weiteres Jahr. Eine vorzeitige Vertragskündigung ist ausgeschlossen; unberührt bleibt jedoch das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund gem. §626 BGB zu kündigen.

## 2.9. Verbot der Abwerbung

Der Auftraggeber darf bei ihm eingesetzte Mitarbeiter des Auftragnehmers während der Dauer des Vertrages und ein Jahr nach Beendigung des Mitarbeiter Einsatzes nicht selbst beschäftigen. (§1 UWG und §826 BGB)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leipziger Löwen OHG

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen oben genannte Verpflichtung hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 2000 € zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter.

Die Geltendmachung von Überlassungs- oder Schadensansprüchen bleibt unberührt.

### 2.10. Eigentumsrechte und Urheberrecht

Alle Arbeitsergebnisse, wie z.B. Konzeptionen, Auswertungen, Planungsunterlagen, Berichte, Dokumentationen, Zeichnungen und ähnliche Materialien, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung eines Honorars nur das nicht ausschließliche Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber die vertragliche Leistung nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

Erfindungen, die im Rahmen der beauftragten Dienstleistung gemacht werden sowie darauf erteilte Schutzrechte, stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

### 2.11. Allgemeine Stornierungsbedingungen

Bei einer Stornierung des Auftrages 48 Stunden vor Auftragsbeginn werden die Mindestarbeitszeit in der angeforderten Mitarbeiteranzahl sowie die ggf. anfallenden Mietkosten fällig.

## 3. Zusätzliche Bestimmungen für Personaldienstleistungen auf Basis der Arbeitnehmerüberlassung

### 3.1. Behördliche Genehmigung

Die Leipziger Löwen OHG besitzt die gemäß Art.1 §1 des Gesetzes der Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) vom 07.08.1972 erforderliche Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und zur Arbeitsvermittlung.

### 3.2. Verpflichtungen des Auftraggebers

Leipziger Löwen Mitarbeiter unterliegen der Weisungsbefugnis des Auftraggebers und arbeiten unter deren Anleitung und Aufsicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, beim Einsatz von Mitarbeitern der Leipziger Löwen OHG die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) einzuhalten. Der Auftraggeber übernimmt es, die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut zu machen und die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen.

### 3.3. Verpflichtungen der Leipziger Löwen OHG

Die Leipziger Löwen OHG versichert, dass ausländische Mitarbeiter im Besitz der behördlichen Genehmigungen sind. Die Leipziger Löwen OHG verpflichtet sich, ihren Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d.h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

## 4. Sonderbestimmungen für das Bewachungsgewerbe

### 4.1. Behördliche Genehmigung

Die Leipziger Löwen OHG arbeitet auf der Grundlage der Bewachungsverordnung § 34a und besitzt die erforderliche behördliche Genehmigung.

### 4.2. Durchführung der Wach- und Sicherheitsdienstleistungen

- Der Wachdienst und die Sicherheitsdienstleistungen werden durch Wachpersonal, die als Security gekennzeichnet sind, ausgeübt. Im Revierdienst werden die Kontrollen, soweit nicht anders vereinbart, auf jedem Rundgang vorgenommen. Dies wird möglichst zu unregelmäßigen Zeiten geschehen. Soweit unvorhergesehene Notstände im Revier es notwendig machen, kann von den vorhergesehenen Rundgängen und Kontrollen Abstand genommen werden.
- Im Einzelfall ist für die Ausführung des Wachdienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Sie enthält, den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ist laut Begehungsvorschrift „Außenbewachung“ vereinbart, so erfolgen die Kontrollen lediglich von der Straße aus. Bei „Innenbewachung“ dagegen haben die Kontrollen im Inneren des Grundstücks – also je nach Begehungsvorschrift – in Höfen, Gärten, Gebäuden, usw. zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungspflicht des Bewachungsunternehmens nebst seiner Haftung ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit, oder von den Verträgen überhaupt entbunden ist.
- Die zur Bewachung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Bewachungspersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der Wachunternehmer im Rahmen der Ziffern 2.3. und 2.4.
- Bei Separatbewachungen hat der Auftraggeber eine ausreichend geheizte Wachunterkunft zur Verfügung zu stellen.

## 5. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformabrede.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.